



3003 Bern
ASTRA; Muc

POST CH AG

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- die betroffenen Verbände und Organisationen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-CC3D3401/31

Sachbearbeiter/in: Claudine Müller

Ittigen, 24. September 2020

Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (PGS) und den Kurs über Verkehrskunde (VKU)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2021 treten die vom Bundesrat Ende 2018 beschlossenen revidierten Führerausweisvorschriften in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt abgeschlossene praktische Motorrad-Grundschulungen (PGS) wie auch Kurse über Verkehrskunde (VKU) sind unbeschränkt gültig.

Die PGS dauert neu für alle Motorradkategorien einheitlich 12 Stunden, dafür muss sie nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie besucht werden. Damit wird die Grundschulung für Motorräder der Unterkategorie A1 von 8 auf 12 Stunden zeitlich und inhaltlich ausgebaut. Der bisherige Kursteil 2a entfällt. Diesen absolvierten Bewerbende um den Führerausweis der Kategorie A, die im Besitz der Unterkategorie A1 waren.

Der VKU kann neu auf mindestens zwei statt wie heute auf vier Tage verteilt werden. Die Qualität der im VKU eingesetzten Lehrmittel wird von den Kantonen bei der Auditierung der Fahrschulen im Rahmen der Qualitätskontrolle überprüft. Sie genehmigen die Lehrmittel nicht mehr wie heute vorgängig.

Die Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (PGS) und den Kurs über die Verkehrskunde (VKU) werden entsprechend angepasst. Die aktualisierten Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilagen: Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (PGS) und Weisungen betreffend den Kurs über Verkehrskunde (VKU)

Bundesamt für Strassen ASTRA
Claudine Müller
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 485 63 73
claudine.mueller@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>





Dokumentnummer: ASTRA-D-D93D3401/947

Ittigen, 24. September 2020

Weisungen betreffend den Kurs über Verkehrskunde

(gestützt auf Art. 19a der Verkehrszulassungsverordnung [VZV, SR 741.51] und Art. 30 Abs. 1 der Fahrlehrerverordnung [FV, SR 741.522])

1. Anforderungen an die Kursveranstaltenden

1.1. Meldepflicht

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, die Kurse über Verkehrskunde anbieten wollen, haben die Aufnahme der Kurstätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde (Strassenverkehrsamt/Motorfahrzeugkontrolle) vorzeitig schriftlich anzukündigen. Sofern von der kantonalen Aufsichtsbehörde verlangt, muss die Ankündigung elektronisch erfolgen. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- das Kurslokal (Adresse, Anzahl Schülerplätze, Einrichtungen, usw.);
- die Kursgestaltung;
- die verwendeten Lehrmittel (vgl. Ziff. 2.3);
- die eingesetzten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

1.2. Organisation der Kurse

Die für die Kursorganisation zuständigen Personen führen eine schriftliche oder elektronische Präsenzkontrolle der Kursteilnehmenden, die ihre Teilnahme mittels Unterschrift bestätigen. Die Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum der besuchten Unterrichtsblöcke mit Visum der Fahrlehrerin oder des Fahrlehrers) müssen drei Jahre einsehbar sein.

Die Klassengrösse darf 12 Personen nicht übersteigen.

2. Anforderungen an Kursprogramm, Kursgestaltung und Lehrmittel

2.1. Kursprogramm

Die Grundlage bildet das Rahmenprogramm im Anhang 2.

2.2. Kursgestaltung

Der achtstündige Kurs (Art. 18 Abs. 4 VZV) wird in vier Unterrichtsblöcke (Doppellektionen à 120 Minuten) unterteilt. Der Unterricht ist auf mindestens zwei Tage zu verteilen und beginnt zwingend mit dem Unterrichtsblock 1. An einem Tag dürfen höchstens zwei Unterrichtsblöcke durchgeführt werden. Die Unterrichtsblöcke 2 bis 4 können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.



2.3. Lehrmittel

Die Unterrichtsmaterialien müssen die zu vermittelnden Lerninhalte möglichst realitätsnah illustrieren. Es sind vorwiegend multimediale und interaktive Lehr- und Lernmittel einzusetzen. Die Qualität der Lehrmittel wird von den Kantonen bei der Auditierung der Fahrschulen im Rahmen der Qualitätskontrolle (vgl. Ziff. 4) überprüft.

2.4. Lehrplan

Die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer muss zudem über einen Lehrplan verfügen, der die zu vermittelnden Lerninhalte präzisiert und die geplante Durchführung sowie die Unterrichtsmethoden dokumentiert.

2.5. Kursdokumentation

Jeder Kursteilnehmerin und jedem Kursteilnehmer ist eine geeignete Dokumentation zur persönlichen Verwendung und Mitnahme abzugeben.

3. **Teilnahme am Kurs**

3.1. Voraussetzung

Am Kurs darf nur teilnehmen, wer einen gültigen Lernfahrausweis besitzt (Art. 18 Abs. 2 VZV).

3.2. Zeitpunkt

Die Motorrad-Fahrschülerinnen und Motorrad-Fahrschüler sollen den Kurs parallel zur obligatorischen praktischen Grundschulung besuchen.

3.3. Kursbescheinigung

Die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer bescheinigt der Fahrschülerin oder dem Fahrschüler den Besuch der einzelnen Unterrichtsblöcke.

Die Kursbescheinigung ist ab dem Datum des Kursabschlusses unbeschränkt gültig.

4. **Qualitätskontrolle**

Die Kantone führen im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (Art. 24 Abs. 1 FV) regelmässig Kontrollen durch, um die Qualität des obligatorischen Unterrichts zu gewährleisten. Sie können diese Tätigkeit an Dritte, insbesondere an die für die eidgenössischen Fachausweise «Fahrlehrer/Fahrlehrerin», «Motorradfahrlehrer/Motorradfahrlehrerin» und «Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin» zuständige Organisation der Arbeitswelt delegieren (Art. 24 Abs. 4 FV).

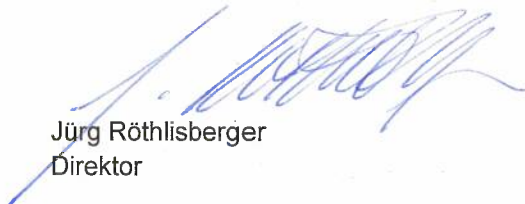
5. **Weiterbildung der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer**

Die Weiterbildung ist obligatorisch. Sie ist gemäss den Vorgaben in Artikel 22 FV durchzuführen.

6. **Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Weisungen vom 12. Dezember 2007 betreffend den Verkehrskunde-Unterricht.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Anhang 1: Mindestanforderungen an die Kurslokale

Anhang 2: Rahmenprogramm für den Kurs über Verkehrskunde

Mindestanforderungen an die Kurslokale

1. Beschaffenheit und Einrichtung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen dem Kurs ohne Einschränkungen folgen können. Das Kurslokal darf kein Wohnraum sein. Es ist darauf zu achten, dass es:

- einen eigenen Zugang besitzt und nicht als Durchgang dient;
- genügend Arbeitsfläche für die Kursteilnehmenden sowie die Fahrlehrerin oder den Fahrlehrer bietet;
- vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch geschützt ist;
- gut beleuchtet und ausreichend belüftet werden kann;
- gut beheizbar ist.

In unmittelbarer Nähe des Kurslokals muss mindestens eine WC-Anlage mit Waschgelegenheit zur Verfügung stehen. Wird der Kurs im Saal eines Gastgewerbes erteilt, so muss es sich um einen separaten Raum ohne Konsumationszwang handeln.

2. Ausrüstung / Lehrmittel / Dokumentation

Es müssen die erforderlichen Unterrichtsmittel vorhanden sein, zum Beispiel:

- Abbildung der Strassensignale und -markierungen
- Projektions- oder Präsentationsmittel wie z.B. Beamer mit geeigneter Projektionsfläche oder Bildschirme, Wandtafel, «Flipchart», usw.
- Unterrichtsmittel für die Verkehrsregeltheorie (z.B. Filme, Folien oder Verkehrstisch)
- Bundesrechtliche Erlasse über den Strassenverkehr sowie die Kreisschreiben, Weisungen, Richtlinien usw., welche die Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführenden sowie der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer betreffen
- die für den Kurs über Verkehrskunde erforderlichen Lehrmittel (z.B. DVDs, Folien, Lehrplan)
- die den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern abzugebende Dokumentation

Zusätzlich für die Schulung der Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer:

Schnittmodelle und Zeichnungen der wichtigsten Bestandteile der Fahrzeuge oder entsprechende Lehrfilme, Folien usw.

Rahmenprogramm für den Kurs über Verkehrskunde

Das Rahmenprogramm soll aufzeigen, wie die Ziele gemäss Artikel 18 Absatz 4 VZV erreicht werden können. Es müssen nicht zwingend alle aufgeführten Inhalte vermittelt werden.

A. Verkehrskunde – Sicherheitslehre

Ziele:

Die Sicherheitslehre hat zum Ziel, Kenntnisse über die Zusammenhänge im Strassenverkehr zu vermitteln. Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sollen:

- typische, verkehrsbedeutsame und häufig wiederkehrende Verkehrssituationen erkennen lernen;
- ein ausgeprägtes Gefahrenbewusstsein entwickeln;
- Verhaltensmuster für ähnliche Situationen bilden;
- für die Wahrnehmung und Auswertung von Signalen (Indizien) sensibilisiert werden.

Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler sollen lernen:

- Gefahren zu erkennen – zu bewältigen – zu vermeiden (Dynamenlehre = Phasen der Entwicklung einer kritischen Verkehrslage/Unfallgabel);
- kritisch zugespitzte Verkehrssituationen zu vermeiden.

Grundsatz der Sicherheitslehre: Fahrer / FahrerIn fit, Fahrzeug technisch in Ordnung

1. Verkehrssehen / Funktion der Sinnesorgane

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler verstehen die Funktion der Sinnesorgane und die Grundsätze des verkehrsspezifischen Beobachtens sowie Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Reaktion und können dieses Wissen in die Praxis übertragen.

Sensomotorik	<ul style="list-style-type: none"> - Natürliche Sensomotorik und Sensomotorik der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers - Funktionskreise des Reagierens: Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Wahrnehmung und Reaktion - Wie entstehen Automatismen?
Sehvermögen	<ul style="list-style-type: none"> - Funktion des menschlichen Auges, das Auge als optisches Instrument und Informationsorgan
Gesichtssinn	<ul style="list-style-type: none"> - Das Auge als Steuerungsorgan - Die Bedeutung des Sehvermögens - Anforderungen an das Sehvermögen (vgl. Anhang 1 VZV) - Störungen des Sehvermögens: Ursachen, Folgen, Massnahmen - Alltags- und Verkehrssehen - Statisches und dynamisches Sehen / Voraussehen - Zentrales und peripheres Sehen - Räumliches Sehen / Tiefensehen - Gesichtsfeld / Blickfeld - Hell-Dunkel-Anpassung (Adaptation) - Dämmerungs- und Nachtsehen - Sehen beim Befahren von Tunneln - Farbsehen
Blickfilter	<ul style="list-style-type: none"> - Alltagsblickfilter und verkehrsspezifischer Blickfilter
Blickfang	<ul style="list-style-type: none"> - Blickfang - Blickschatten - Mehrfachbeobachten (Scheibenwischerblicktechnik) - Optische Täuschung
Entwicklung des Verkehrssehens	<ul style="list-style-type: none"> - Phase des Stotter-Blicks - Phase des Nah-Sehens - Phase des Röhren-Sehens - Phase des Hinschau-Zwangs
Blicktechniken	<ul style="list-style-type: none"> - Sehen auf freier Strecke - Sehen in Kurven - Sehen an Engstellen - Sehen beim Abbiegen/an Verzweigungen - Sehen beim Begegnen mit beleuchteten Fahrzeugen im Dunkeln - Sehen beim Manövrieren auf engstem Raum
Orientierungstechniken	<ul style="list-style-type: none"> - über die Spiegel (Beobachtungs-Systematik) - beim Verändern der Fahrspur - in den Fahrraum der vorderen Verkehrspartnerin oder des vorderen Verkehrspartners - durch Doppelblick - durch direkten Blickkontakt

2. Verkehrsumwelt

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler kennen (= Wissen) und erkennen (= Wahrnehmungstraining) verkehrsbedeutsamen Elemente in der Verkehrsumwelt.

<p>Partnerkunde¹</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anwendung des 3-A-Trainings² anhand von praxisnahen Situationen und Beispielen - Besondere Partnerinnen und Partner und deren Verhaltensmerkmale³: <ul style="list-style-type: none"> • Spezielle Partner (fahrzeugbedingt) • Schwierige Partner (personenbedingt) • Hilfsbedürftige Partner (personen- und/oder fahrzeugbedingt)
<p>Strassenkunde</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Tiefenelemente (Fahrbahnverlauf): Gerade, Kurve, Kuppe, Steigung und Gefälle, Verzweigung, Autobahnausfahrt, Nachtfahren mit Licht, blendende Sonne - Randlelemente (Fahrbahnrand und Randbebauung): Optische Führung und Verführung durch beabsichtigte Leiteffekte (Markierung, Leitpfosten, Leitplanken, Kurvenschranken etc.) und unbeabsichtigte Leiteffekte (Bebauung, Bepflanzung, Zäune etc.); Wesen der beabsichtigten Leiteffekte - Basiselemente (Fahrbahnoberfläche): Breite, Neigung, Zustand der Oberfläche - Strassen mit Besonderheiten: <ul style="list-style-type: none"> • Autobahnen und Autostrassen • Bergstrassen • Bergpoststrassen • Wohnstrassen • Einbahnstrassen • Strassentunnels - Leere Strasse / Quartierstrassen / Geschäftsstrassen
<p>Tageskunde</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Jahreszeiten: Besonderheiten der vier Jahreszeiten⁴ - Witterung: Wetterumschlag; Einflüsse von Föhn, Regen, Nebel, Nässe, Schnee, Kälte, Sonne, Hitze, Seitenwind, Mond - Wochentage⁵: <ul style="list-style-type: none"> • Unfallhäufigkeit bezüglich Wochentag, Gründe • Wochenende, Markttage, Abendverkauf • Sportliche Veranstaltungen • Ferien und Feiertage: Touristenland Schweiz/ausländische Fahrzeuge in der Schweiz; andere Länder – andere Ausbildung und Gesetze; Anfahrtsstress der Feriengäste - Tageszeiten⁶ <ul style="list-style-type: none"> • Schul- / Kindergartenbeginn und -ende • Arbeitsbeginn und -ende • Stosszeiten • Unfallträchtigste Tageszeit, Gründe

¹ Einschätzen und Beurteilen der Eigenschaften und Verhaltenseigenarten der anderen Verkehrspartner

² 3-A-Training: Alter – Aufmerksamkeit – Absicht

³ Spezifische Kenntnisse der Eigenschaften und des Verhaltens von Kindern und Betagten sowie Blinden und Sehbehinderten

⁴ Besonderheiten der vier Jahreszeiten bezüglich Strassenverkehr; Erschwernisse und Konsequenzen; witterungsbedingte Einflüsse

⁵ Verkehrsbedingungen an bestimmten Wochentagen

⁶ Tageszeiten/kritische Zeiten

3. Verkehrsdynamik

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler erkennen die Grundformen und Eigenarten von Bewegungs- und Verkehrsabläufen (Fahren und Verkehren).

Zustand des Fahrzeugs	- Betriebs- und Verkehrssicherheit (nach Modul B4, A4, C4)
Kräfte beim Fahren⁷	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrphysik <ul style="list-style-type: none"> • Kraftschluss / Formschluss • Radlast, Radlastveränderung (statisch / dynamisch) • Reibungswert • Stossdämpfer • Antriebs- und Bremskräfte • Beschleunigungs- und Bremstechniken • Fliehkraft • Seitenführungskraft • Risikofaktorentrennung • Bauart des Fahrzeuges, Schwerpunkt • Eigenlenkverhalten • Ladung • Anhalteweg, Fallhöhe, Auftreffwucht
Verkehrsbewegungslehre	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation und Zeichengabe - Absichtsanzeige - Deutlich Fahren <ul style="list-style-type: none"> • Geschwindigkeitsabhängige Spurgestaltung • Rechtsfahrgebot • Fahrbahnbenützung • Spur- und Spurtverhalten - Besondere Verkehrslagen <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten bei Bahnübergängen (z. B. Durchbrechen der Schranke) • Verhalten bei Stau und stockendem Kolonnenverkehr (Rettungsgasse und Reissverschlussprinzip)
Partnermanöver	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbeikommen <ul style="list-style-type: none"> • Kreuzen • Vorbeifahren • Überholen - Lückenbenützung <ul style="list-style-type: none"> • Überqueren • Einfügen/Einfädeln • Rechts Abbiegen, links Abbiegen • Spurwechsel • Kreisel befahren - Mithalten <ul style="list-style-type: none"> • Nebeneinander- und Hintereinanderfahren • Vermeiden von Staus • Fahren auf Schnellstrassen

⁷ Fahrphysik, Widerstände beim Fahren, Anhalteweg/Restgeschwindigkeit

4. Verkehrstaktik

Richtziele: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler kennen die Regeln (Gebote) für das rücksichtsvolle und verantwortungsvolle Verhalten im Strassenverkehr. Sie verstehen die Grundlagen für einen umweltschonenden und energieeffizienten Umgang mit dem Motorfahrzeug im Strassenverkehr. Sie sind in der Lage, sich mit unvorhergesehenen Gefahren im Strassenverkehr geistig auseinanderzusetzen und sich die zweckmässigen Reaktionen vorzustellen.

Fahrfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitszustand - Gefühlserlebnisse / Ablenkung (auch durch Mitfahrende) - Zeitdruck / Stress - Müdigkeit / Übermüdung - Arzneimittel (vgl. Kapitel D) - Alkohol (vgl. Kapitel D) - Betäubungsmittel (vgl. Kapitel D)
Umweltschonendes und energieeffizientes Fahren	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse über die Umweltbedingungen - Die umweltbelastenden Faktoren: Drehzahl-, Lärm-, Verbrauchs-, Roll-, Luft- und Steigungswiderstand - Wahl des Transportmittels – sinnvoller Einsatz des Fahrzeugs - Unnötige Lasten entfernen - Fahrrouten sinnvoll (umweltschonend und energieeffizient) planen - Gleichmässiges Fahren - Vorausschauendes Fahren - Richtige Gangwahl, niedertourig fahren - Motor nicht unnötig laufen lassen - Scharfes Anfahren und bruskes Bremsen vermeiden - Motoreinstellung regelmässig fachmännisch überprüfen
Grundregel für das defensive Fahren	Verbotenes nie – Gebotenes immer, doch auch Erlaubtes manchmal nicht

Die 10 taktischen Regeln für sicheres Fahren

- | | |
|---|--|
| <p>1. Abstand halten
<i>Respektieren</i></p> <p>2. Abstand schaffen
<i>Distanzieren</i></p> <p>3. Überlegt manövrieren
<i>Isolieren</i></p> <p>4. Deutlich fahren
<i>Demonstrieren</i></p> <p>5. Fehlverhalten anderer tolerieren
<i>Tolerieren</i></p> <p>6. Rücksichtsvoll fahren
<i>Präparieren</i></p> <p>7. Klar erkennbar sein
<i>Kontrastieren</i></p> <p>8. Mit Überraschungen rechnen
<i>Kalkulieren</i></p> <p>9. Grenzen erkennen
<i>Routieren</i></p> <p>10. Reserven schaffen
<i>Rationieren</i></p> | <p>Den andern nicht zu nahe kommen.</p> <p>Den andern nicht unnötig lange nahe bleiben.</p> <p>Möglichst allein manövrieren.</p> <p>Den andern die eigene Absicht deutlich machen.</p> <p>Statt belehren, den andern weiterhelfen.</p> <p>Nie unnötig im Wege stehen.</p> <p>Sich optisch den andern bemerkbar machen.</p> <p>Mit Fehlern der andern rechnen.</p> <p>Geplant am Verkehr teilnehmen.</p> <p>Kräfte massvoll einsetzen, stets Reserven behalten.</p> |
|---|--|

Sicherheitstraining (Gefahrentraining)

Mentales Training

- *Psychische und physische Erstellung der Bremsbereitschaft*

- *Fahrzeug:*

Reifenplatzen, gebrochene Windschutzscheibe,

Ausgefallene Lichter

- *Partner / Verkehrsteilnehmende:*

Kinder, Betrunkene, Tiere usw.

In falsche Richtung fahrende Fahrzeuge

Tieffliegende Flugzeuge, Raupenfahrzeuge usw.

- *Strassen:*

Steinschlag, Fels, Schlaglöcher, Öl, Wasserlachen,
Bodenwellen, Eis, Hindernisse usw.

Sturz in tiefes Gewässer

- *Witterung:*

Blitzschlag, Hagelschlag, Eisregen, Nebelbänke, Sturmböen usw.

B. Verhalten bei Unfällen

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler können die Verhaltensregeln, Massnahmen und Vorschriften wiedergeben und anwenden.

1. Selbstschutz und Sicherung der Unfallstelle

Sicherheitsmassnahmen

2. Unfälle mit Personenschaden

Hilfeleistung und Meldung

3. Unfälle mit Sachschaden

Benachrichtigung der geschädigten Person bzw. der Polizei

4. Feststellung des Tatbestandes

Pflichten und Vorgehen

5. Unfälle an Bahnübergängen

Meldung an die Bahnverwaltung

C. Einnahme von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln: Gefahren und Folgen beim Führen von Motorfahrzeugen

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler können mögliche Gefahren, Wirkungen und Folgen bei der Einnahme von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln erläutern (inkl. Verknüpfung von Fahr- und Konsummotiven erkennen, gesetzliche Bestimmungen und Sanktionen in Erinnerung rufen); sie kennen die angemessenen Verhaltensregeln (z. B. Trennen von Konsum und Fahren).

Vorgehen: Zurufprotokoll zu Gesetz und Sanktionen (z. B. Flip-Chart), Strukturlegemethode zur Verknüpfung von Fahr- und Konsummotiven (Pinwände), Gruppenarbeit zu Transfermöglichkeiten (Flip-Chart).

1. Alkohol

Physische und psychische Auswirkungen:

- Körperliche Beeinträchtigung: Verminderung der Informationsaufnahme; Störung des Fassungsvermögens und der Aufmerksamkeit, Abnahme der Bewegungskoordination und der Geschicklichkeit, Verfall der Automatismen; Einfluss auf die Reaktionszeit und die Zuverlässigkeit der Reaktionen
- Veränderung der Gesamtpersönlichkeit: Apathie, Aggressivität, Kritiklosigkeit, Selbstüberschätzung, Enthemmung, Schläfrigkeit

Auswirkungen beim Führen von Motorfahrzeugen:

- Tempogestaltung
- Spurgestaltung
- Orientierung im Verkehrsraum
- Handhabung des Fahrzeugs
- Nichtbeachten der Verkehrsvorschriften

2. Arzneimittel

Verkehrsrelevante Wirkungen der häufigsten Arzneimittel:

- Arzneimittel mit Nebenwirkungen in Form von Verlangsamungen der Informationsverarbeitung und der Reaktion: Psychopharmaka; Mittel gegen Allergien und Reisekrankheiten (Antiallergika); Mittel gegen hohen Blutdruck (Antihypertonika); Mittel gegen Verspannungen, Wirbelsäulenbeschwerden und Rheumatismus (Relaxantien); Mittel zur lokalen Betäubung und Narkosemittel (Narkotika); Schlafmittel (Hypnotika); Beruhigungsmittel (Sedativa)
- Arzneimittel mit Nebenwirkungen in Form von Enthemmung und Antriebssteigerung: Psychopharmaka; Weck- und Aufputzmittel (Stimulantien); Mittel gegen Depressionen und allgemeine Verstimmungen (Antidepressiva); Mittel zur Gewichtsabnahme (Appetitzügler)
- Langzeitwirkung und Nachwirkungen von Arzneimitteln (insbesondere Narkotika, Schlafmittel und «Retard-Medikamente»)
- Informationsquellen über verkehrsbedeutsame Nebenwirkungen bestimmter Arzneimittel, Gefahren von Arzneimittel-Kombinationen, Bedeutung der richtigen Dosierung

3. Betäubungsmittel

Wirkungen:

- Cannabis: Kurzzeitwirkung, Flash-back, Spät- und Langzeitwirkung
- Opium, Heroin sowie Designer-Drogen (Phencyclidin, Amphetamine, Ecstasy u. a.): Flash-back, Spät- und Langzeitwirkung
- Kokain: Wirkung unmittelbar nach dem Konsum, Langzeitwirkung

Ersatzdrogen (z. B. Methadon)

Entzugserscheinungen

D. Unfallanalysen

Richtziel: Die Fahrschülerinnen und Fahrschüler werden sich bewusst, dass ein Verkehrsunfall nicht nur für die Verursacherin oder den Verursacher Folgen hat (straf-, administrativ- und zivilrechtlich), sondern vor allem auch das Unfallopfer und seine Angehörigen mit physischen, psychischen, finanziellen und sozialen Einschnitten belastet.

Vorgehen: Analysieren eines Verkehrsunfalls, der durch jugendtypisches Risikoverhalten verursacht wurde (Unfallgeschichte, Bilder, Filme...).